

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

6. Okt. 2011

An die
Mitglieder des EP,
Geschäftsstellen der Verbände,
Anti-Doping-Kommission,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,
Spielervermittler,

Deutscher Handballbund
Heinz Winden
Vizepräsident Recht
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier
Telefax 0651/9950314
Mail: windenheinz@t-online.de

- per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des DHB-Bundestags (BT) und Berufungen des DHB-Präsidiums

A. Ordnungs-Änderungsbeschlüsse des BT,

- 1.) Spielordnung**
- 2.) Rechtsordnung**
- 3.) Geschäftsordnung**

B. Berufungen durch das Präsidiums

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

A. Der DHB-Bundestag hat am 24.09.2011 in Wiesbaden folgende Beschlüsse als Ordnungsänderungen gefasst, die mit dieser Veröffentlichung gemäß den §§ 27 (3) und 54 DHB-Satzung in Kraft treten mit Ausnahme des Beschlusses zu § 55 Abs. 12 SpO, der zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt:

1.) Spielordnung (SpO)

a) § 19 SpO Doppelspielrecht von Jugendspieler

Abs. 1, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, **sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,** wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.“

Abs. 2, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Falle von **Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr voll-**

det haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden.“

b) § 22 SpO Jugendschutzbestimmungen

erhält einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Wenn die körperliche und/oder geistige Konstitution eines Jugendlichen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens es notwendig erscheinen lässt, kann der Landesverband mit Zustimmung seines Jugendausschusses den Einsatz des Jugendlichen in der nächstniederen Jugendaltersklasse auf Landesverbandsebene zulassen. Im Falle der Zulassung ist der Einsatz dieses Jugendlichen ausschließlich in dieser Jugendaltersklasse möglich und bedarf für jedes Spieljahr einer neuen Ausnahmegenehmigung.“

c) § 31 SpO erhält folgenden Wortlaut:

„§ 31 Vertragliche Bindung

Der Handballsport wird von Spielern ohne vertragliche Bindung und von Spielern mit vertraglicher Bindung **an einen Verein oder eine Spielbetriebs-Gesellschaft, an der bzw. an deren vertretungsberechtigtem Organ der Verein mit mehr als 25 % der Stimmanteile beteiligt ist**, ausgeübt. **Die Spielbetriebs-Gesellschaft muss die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Verbände verbindlich anerkannt haben**. Mit der vertraglichen Bindung verpflichtet sich der Spieler, für einen bestimmten Zeitraum für einen Verein Handball zu spielen.“

d) § 55 Abs. 12 SpO erhält mit Wirkung ab 01.07.2012 folgenden Wortlaut:

a) **„Spieler können sich bis zum Ende der Spielsaison, in der sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften nicht festspielen. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht.**

b) Spieler können sich bis zum Ende der Spielsaison, in der sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Dritten Ligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist jedoch nur ab der vierthöchsten Spielklasse zulässig.

c) Für Spieler mit Zweifachspielrecht gilt dies auch für untere Mannschaften ihres Stammvereins, sofern diese nicht mit der Mannschaft, an die der Spieler ausgeliehen wurde, in derselben Staffel spielen (siehe jedoch Absatz 2).“

e) § 69 SpO Ausleihe von Spielern

Absatz 1, Satz 1, erhält folgenden Wortlaut.

„Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga **und der Dritten Liga** (Erstverein) darf einen Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz **bis zur fünfthöchsten Spielklasse** – jedoch nicht in derselben Staffel – unter folgenden Voraussetzungen ausleihen.“

(Informelle Anmerkung zur Spielklassen-Zählweise:

Höchste Spielklasse =	Bundesliga
Zweithöchste SpK =	Zweite Bundesliga
Dritthöchste SpK =	Dritte Liga
Vierthöchste SpK =	Mono-Oberliga bzw. Gemeinsame Oberliga = höchste LV-Klasse
Fünfhöchste SpK =	Verbandsliga (auch Landesliga genannt) = zweithöchste LV-Klasse

f) § 80a Technischer Delegierter

In der Überschrift und in Absatz 1 sind die Worte „in Bundesligen des Erwachsenenbereichs“ bzw. „in Bundesligen“ ersatzlos zu streichen.

2.) Rechtsordnung (RO)

a) § 8 RO Verfahren in Spielberechtigungsfragen

In Abs. 1 sind die Worte „zwei Wochen“ und „drei Monaten“ zu ersetzen durch die Worte ein „einer Woche“ bzw. „zwei Monaten“.

„(1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von **einer Woche** nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von **zwei Monaten** seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.“

b) § 10 RO Vergehen gegen Mitarbeiter

Füge die Worte ein „innerhalb des DHB oder seiner Verbände.“

„Wer einem Mitarbeiter der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt **innerhalb des DHB oder seiner Verbände** ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monaten gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.“

c) § 19 Fälle des Spielverlustes

In Absatz 2 ist der Geldstrafenbetrag von 250,00 € durch „500,00 €“ zu ersetzen.

„(2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis **500,00 €** von der Spielleitenden Stelle zu verhängen.“

d) § 21 RO Vorzeitige Entsperrung

§ 21 ist um einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„(5) Die Vorschriften über die vorzeitige Entsperrung gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde.“

e) § 30 RO Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

§ 30 erhält folgenden Wortlaut:

„Es sind zuständig:

1. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:

- a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
- b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
- c) Rechtsfällen zwischen Regionalverbänden sowie zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Regionalverband angehören;
- d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Regional- oder Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des DHB berühren;
- e) Rechtsfällen zwischen Regional- und Landesverbänden;
- f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen des DHB.

2. das Bundessportgericht – 1. Kammer – in 2. Instanz für die Entscheidung von Berufungen in den Fällen des § 27 Buchst. c) Satz 4;

3. das Bundessportgericht – 2. Kammer – in 1. Instanz für die Entscheidung von:

- a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
- b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände;

4. bisher Ziff. 2., unverändert.

5. bisher Ziff. 3., unverändert.

6. bisher Ziff. 4., unverändert.

7. Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.“

f) § 31 RO Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

ist in Abs. 1 d) mit den Worten „und der Dritten Liga“ zu ergänzen:

„d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, ~~und~~ Kreisen und der Dritten Liga,“

g) § 37 RO Form der Anträge und Rechtsbehelfe

In Abs. 7, zweitletzter Satz werden die Worte „**spätestens innerhalb einer Woche nach Aufforderung**“ eingefügt:

„Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz, spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung, gesondert vorgelegt werden.“

h) § 42 RO Berechnung der Fristen

§ 42 erhält einen zusätzlichen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Fällt das Ende einer Rechtsbehelfsfrist auf einen Sonntag, einen bundeseinheitlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“

i) § 47 RO Verwerfen eines Antrags oder eines Rechtsbehelfs

Füge in § 47 Abs. 1 RO die Worte ein „**wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt.**“

„(1) Wird ein Antrag nicht form- oder fristgerecht gestellt oder ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse

nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.“

j) § 56 RO Entscheidung

aa) In Abs. 6 ist ein zusätzlicher Buchst. c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**„(6) c) Bei Spielen, die von den Ligaverbänden geleitet werden, gilt:
Der jeweilige Ligaverband trägt die Kosten in den Fällen von Buchstabe a) anstelle des DHB und erhält 50 % von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchstabe b).“**

bb) Abs. 8a) wird zu Abs. 9 mit folgendem Wortlaut:

(9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga vor **der jeweils zuständigen Kammer des** Bundessportgericht soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten **von der jeweils zuständigen Kammer des** Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.“

Die Ziffern der bisherigen Abs. 9 – 12 erhöhen sich entsprechend.

cc) § 56 erhält einen neuen Abs. 10 mit folgendem Wortlaut:

„(10) Stellt die Spielleitende Stelle eines Ligaverbandes an das Bundessportgericht einen Antrag auf Bestrafung oder auf weitergehende Bestrafung eines Spielers, muss das Bundessportgericht spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Wird ein Spieler aufgrund einer in der Rechtsordnung enthaltenen Regelung automatisch gesperrt oder sperrt ihn die Spielleitende Stelle, muss das Bundessportgericht am dritten Tag nach Eingang des Antrages des Betroffenen oder seines Vereins mündlich verhandeln.“

Die bisherigen Abs. 10 – 13 werden Abs. 11 – 14.

k) § 59a RO Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände

In die Rechtsordnung ist eine neuer § 59a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 59a Kosten bei Rechtsfällen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der Ligaverbände

(1) Die jeweilige Instanz entscheidet auch über die Höhe und die Verteilung der entstandenen Kosten des Verfahrens. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung und Auslagererstattung der Verfahrensbevollmächtigten trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann die jeweilige Instanz beiden Parteien nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen. Wer

einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die bis zur Rücknahme entstandenen Kosten.

(2) Der Streitwert für ein Verfahren im Spielbetrieb der Ligaverbände wird von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000,- € im Normalfall nicht unterschritten und eine Streitwertgrenze von 100.000,- € nicht überschritten werden soll.

(3) Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei sind in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu bemessen.

3.) DHB-Geschäftsordnung (GO)

Im Abschnitt „I. Allgemeines“ nach § 3 sind folgende neue Paragraphen 4 und 5 einzufügen:

§ 4

„Die Geschäfte werden unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern nach einem vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan vergeben, sofern nicht durch die Satzung oder die Bezeichnung des Amtes die Zuständigkeit bereits gegeben ist. Das Präsidium kann bestimmen, dass einzelne Geschäfte außerhalb des Geschäftsverteilungsplanes bestimmten Vorstandsmitgliedern zur Erledigung übertragen werden.“

§ 5

„Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, sich gegenseitig dauernd über wichtige Vorgänge, insbesondere Geschäftsvorgänge, zeitnah zu unterrichten.“

Die bisherigen §§ 4 – 25 werden die §§ 6 – 27.

B. Berufungen durch das Präsidium

a) Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 17.09.2011 gemäß Ziffer 5.3 der „Durchführungsbestimmungen Dritte Liga“ folgende Vereinsvertreter/innen zu Mitgliedern des „Spelausschusses Dritte Liga“ mit beratender Stimme berufen:

Mareike Schüllenbach, Recklinghausen,
Heinz Zemke, Berlin,
Jens Reinhold, Baunatal,
Herweg Jarosch, Heilbronn.

b) Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 24.09.2011 gemäß § 36 Abs. 2 Satzung folgende Personen berufen:

als Frauenbeauftragte	Petra Wosnitzka, Duisburg,
als Schiedsrichterwart	Peter Rauchfuß, Chemnitz,
als Bundeslehrwart	Jens Pfänder, Dortmund.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Handballbund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Winden', written in a cursive style.

Heinz Winden
Vizepräsident Recht